

Satzung der Engagierten Bürger Hünxe – EBH

Präambel

Die Wählergruppe „Engagierte Bürger Hünxe“ wird gegründet, um bürgerschaftliches politisches Engagement ganz ohne Parteipolitik zu ermöglichen. Ziel ist es, als wichtige politische Kraft mit eigenen Wahlvorschlägen an den Kommunalwahlen teilzunehmen und die Entwicklung unserer Gemeinde Hünxe aktiv mitzugestalten.

Für die Zusammenarbeit gibt sich die Wählergruppe folgende Regeln:

§ 1 Name, Zweck und Sitz

1. Die Wählergruppe führt den Namen „Engagierte Bürger Hünxe“; die Kurzbezeichnung lautet: „EBH“.
2. Die EBH ist eine Vereinigung von Bürgern der Gemeinde Hünxe, deren Zweck es ist, aktiv durch Mitarbeit in der Gemeindevertretung an der Erfüllung kommunaler Aufgaben mitzuwirken und das Wohl der Einwohner zu fördern. Sie übt ihre Tätigkeit nach demokratischen Grundsätzen und auf der Grundlage und im Rahmen des Grundgesetzes aus. Die EBH gibt sich ein Programm, das die näheren kommunalpolitischen Ziele festlegt.
3. Die Wählergruppe hat ihren Sitz in der Gemeinde Hünxe.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied der EBH können alle Einwohner der Gemeinde Hünxe werden, die nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen wahlberechtigt sind und keiner anderen politischen Partei oder Wählergruppe angehören. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Aufnahmeerklärung beantragt. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
2. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. schriftliche Austrittserklärung; der Austritt kann nur mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden,
 - b. Ausschluss, der vom Vorstand einstimmig beschlossen werden muss oder
 - c. Tod.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,
 - a. wenn es vorsätzlich gegen diese Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Wählergruppe verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt,
 - b. bei nachträglichem Verlust des aktiven Wahlrechts,
 - c. bei Eintritt in eine politische Partei oder andere Wählergruppe.
4. Gegen den Beschluss nach Absatz 2 Buchstabe b. steht dem Betroffenen das Widerspruchsrecht zu. Der Widerspruch ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Sofern der Vorstand dem Widerspruch nicht abhilft, hat die Mitgliederversammlung innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Widerspruchs mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder über den Ausschluss zu entscheiden.
5. Wer ausscheidet hat keinen Anspruch gegen das Vermögen der Wählergruppe und auf Rückzahlung eventuell gezahlter Beiträge.

§ 3 Finanzielle Mittel

1. Die Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die Wählergruppe durch Mitgliedsbeiträge und Spenden.
2. Der Jahres-Mitgliedsbeitrag beträgt 35 Euro. Er wird jährlich im Voraus im Januar eines Jahres per Lastschrift vom Konto des Mitgliedes eingezogen.
3. Die Mitgliederversammlung obliegt es, den Mitgliedsbeitrag neu festzulegen.

§ 4 Organe

Organe der Wählergruppe sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung setzt sich aus den nach § 2 Abs. 1 Satz 3 aufgenommenen Mitgliedern der Wählergruppe zusammen.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten. Zu ihren Aufgaben gehört im Besonderen
 - a. der Erlass und die Änderung der Satzung,
 - b. die Beschlussfassung über das Programm,
 - c. die Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge,
 - d. die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
 - e. die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und die Entlastung des Vorstandes,
 - f. die Aufstellung der Kandidaten für die Kommunalwahlen gemäß § 8,
 - g. die Wahl und Abberufung des Vorstandes,
 - h. die Wahl der Kassenprüfer,
 - i. die Festlegung des Mitgliedsbeitrages.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Beschlüsse fasst die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ausnahme bilden Beschlüsse in Bezug auf
 - a. Satzungsänderungen,
 - b. die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - c. den Ausschluss von Mitgliedern (gemäß § 2 Abs. 4) und
 - d. die (außerordentliche) Abberufung von Vorstandsmitgliedern (gemäß § 6 Abs. 4).Diese Beschlüsse bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder. Eine weitere Ausnahme bildet der Beschluss bezüglich der Auflösung der Wählergruppe; dieser regelt sich nach § 10.
5. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden. Abstimmungen gemäß § 8 sind immer geheim durchzuführen.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem Kassierer,
 - d. dem Schriftführer.

2. Der Vorstand hat im Rahmen der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse alle mit den Aufgaben und der Zielsetzung der Wählergruppe zusammenhängenden Fragen durchzuführen. Er vertritt die Wählergruppe nach außen. Schriftliche Erklärungen bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden und eines weiteren Vorstandsmitgliedes. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt; die Neuwahl erfolgt in der Versammlung nach Ablauf der Amtszeit.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden in geheimer schriftlicher Abstimmung mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Bewerbern entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
4. Einzelne Mitglieder des Vorstandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder abberufen werden. In diesem Fall hat unverzüglich eine Neuwahl zu erfolgen. Der Antrag muss auf der Tagesordnung gestanden haben und zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugegangen sein.
5. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sachgerecht veranlasste und angemessene Aufwendungen, die den Vorstandsmitgliedern in der Tätigkeit für die Wählergruppe entstehen, werden unter Nachweis und Vorlage von Belegen erstattet.

§ 7 Versammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. Wenn die Hälfte der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich verlangt, muss der Vorstand innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen.
2. Jede erste Mitgliederversammlung eines Jahres gilt als Jahreshauptversammlung. In der Jahreshauptversammlung sind die in § 5 Buchstabe e. genannten Aufgaben zu erfüllen.
3. Anträge zur Tagesordnung der Versammlung können von allen Mitgliedern mit einer schriftlichen Begründung spätestens drei Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorsitzenden eingereicht werden.

§ 8 Aufstellung der Kandidaten für die Kommunalwahlen

1. Die Mitgliederversammlung zur Aufstellung der Bewerber für die Kommunalwahlen ist mit einer Frist von mindestens einer Woche vom Absendetag gerechnet, Poststempel und E-Mail-Versanddatum gelten, mit der Tagesordnung und der Kandidatenaufstellung schriftlich einzuladen.
2. Bei der Aufstellung der Kandidaten für die Kommunalwahlen können nur diejenigen Mitglieder der Wählergruppe abstimmen, die im Zeitpunkt des Zusammentritts der Mitgliederversammlung zur betreffenden Wahl im Wahlgebiet nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen wahlberechtigt sind (wahlberechtigte Mitglieder).
3. Die Bewerber werden auf Vorschlag der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer in geheimer schriftlicher Abstimmung gewählt. Jeder Bewerber erhält die Gelegenheit, sich und sein Programm vorzustellen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, findet eine Stichwahl unter den beiden nicht gewählten Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Bewerbern entscheidet das vom Leiter der Versammlung zu ziehende Los, wer für die Stichwahl zugelassen wird.
4. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die unbeschadet des § 10 auch den Gang des Abstimmungsverfahrens wiedergibt, insbesondere Angaben

enthalten muss über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Namen der vorgeschlagenen Bewerber sowie die einzelnen Ergebnisse der geheimen Wahlen zur Aufstellung der Bewerber. Die Niederschrift ist von dem Leiter der Versammlung, dem Schriftführer und zwei weiteren stimmberechtigten Versammlungsteilnehmern zu unterschreiben.

5. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes NRW, sowie aller anderen hierzu erlassenen Bestimmungen.

§ 9 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Diese prüfen die Kasse der Wählergruppe einmal jährlich vor der Jahreshauptversammlung.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

§ 10 Auflösung

Die Wählergruppe kann mit den Stimmen von zwei Dritteln der eingetragenen Mitglieder aufgelöst werden. Ein solcher Tagesordnungspunkt muss in der Einladung mitgeteilt werden. Etwa noch vorhandene Vermögenswerte sind gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

§ 11 Niederschrift

1. Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes ist eine Niederschrift mit folgendem Inhalt zu fertigen:
 - a. Ort und Zeit der Versammlung,
 - b. Form der Einladung,
 - c. Namen der Teilnehmer (Anwesenheitsliste),
 - d. Tagesordnung und
 - e. Ergebnis der Abstimmung (Beschlüsse).
2. Die Niederschrift ist von dem Schriftführer zu fertigen. Sie ist von ihm und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes auszulegen und zu genehmigen.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 01.03.2014 in Hünxe genehmigt. Die Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung am 01.03.2014 in Kraft.